

Lehrveranstaltungsordnung

Praktikum der Chemie für Zahnmediziner

Präambel

Die Lehrveranstaltung wird gemäß der Approbationsordnung für Zahnärzte sowie der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin durchgeführt.

Die Lehrveranstaltung wird nur von Personal mit vertraglicher bzw. gesetzlicher Lehrverpflichtung und von beauftragten Personen mit geeigneter Fachkunde durchgeführt.

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Ordnung gilt für die Lehrveranstaltung **Praktikum der Chemie** für den Studiengang Zahnmedizin ab dem Wintersemester 2010/11.

§ 2 Zeitlicher Ablauf der Lehrveranstaltung

(1) Die Lehrveranstaltung ist gem. § 13 der Studienordnung eine Pflichtveranstaltung im 2. Semester; sie umfasst 25 Lehrveranstaltungsstunden.

(2) Das Praktikum findet während der Vorlesungszeit im 2. Semester statt.

(3) Ort und Zeit der Durchführung der Lehrveranstaltung werden spätestens zu Beginn des Semesters, in jedem Fall spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung, veröffentlicht. Die einzelnen Termine für die betreffende Praktikumsgruppe werden den Studierenden mitgeteilt oder sind dem Aushang (Institut für Biochemie CCM) zu entnehmen. Sollte ein Praktikumstag ausfallen (z.B. bedingt durch einen gesetzlichen Feiertag), ist die Veranstaltung - falls es keine andere Möglichkeit gibt - an einem Samstag nachzuholen.

§ 3 Zugang zur Lehrveranstaltung

(1) Der Zugang zu der in § 1 genannten Lehrveranstaltung ist gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten beschränkt.

(2) Die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft entscheidet über die zur Planung notwendigen Angaben (Termine, Gruppenanzahl, Gruppengröße, Veranstaltungsorte - soweit bekannt) und gibt diese dem für die zentrale Stundenplanung zuständigen Referat für Studienangelegenheiten in angemessener Frist bekannt. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre (und Studium).

(3) Die Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung erfolgt in der zentralen Lehrveranstaltungseinschreibung und wird von der zuständigen Stelle des Referats für Studienangelegenheiten durchgeführt. Die Termine und Fristen dazu werden jeweils zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.

(4) Die Verteilung der Plätze erfolgt durch das für die Lehrveranstaltungseinschreibung zuständige Referat für Studienangelegenheiten. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre (und Studium).

(5) Für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, werden, da eine Parallelveranstaltung nicht angeboten werden kann, Anmeldungen nach Ranggruppen der sich aus der Satzung für Studienangelegenheiten ergebenden Reihenfolge berücksichtigt.

(6) Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Los.

(7) Der Anspruch auf Teilnahme an der Lehrveranstaltung kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem noch der Erwerb des Leistungsnachweises in der Lehrveranstaltung möglich ist. Der Zugang zur Lehrveranstaltung steht so lange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

(8) Nichterscheinen am ersten Lehrveranstaltungstag führt zum Verlust des Lehrveranstaltungsplatzes, es sei denn, der Student/die Studentin ist nachweislich aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, verhindert.

§ 4 Voraussetzungen für den Erwerb des Leistungsnachweises

(1) Voraussetzung für den Erwerb des Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie ggf. die Rückgabe des jeweiligen Fragebogens zur Beurteilung der Lehrveranstaltung. Studierende, die an der Fragebogenaktion nicht teilnehmen möchten, geben einen leeren Bogen ab.

§ 5 Regelmäßige Teilnahme

(1) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der Student oder die Studentin (auch entschuldigt) nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltung versäumt hat. Eine Aufrundung auf volle Lehrveranstaltungstage ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei verspätetem Erscheinen kann die Teilnahme am Lehrveranstaltungstag ausgeschlossen werden. Vorzeitiges Verlassen kann als Fehltag gewertet werden.

(2) Wenn aus einem wichtigen Grund (z.B. Krankheit), der nachzuweisen ist, Lehrveranstaltungsteile versäumt werden, so können diese nach Maßgabe freier Plätze in der jeweils laufenden Lehrveranstaltungsreihe nach Rücksprache mit dem/der verantwortlichen Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung nachgeholt werden. Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in kann Äquivalente oder Alternativleistungen anbieten: Die Praktikumssteilnehmer haben die angegebenen Termine einzuhalten. Zwingend erforderliche Ausnahmen sind ausschließlich mit dem Praktikumsleiter bzw. seinem Stellvertreter in der dafür vorgesehenen Sprechstunde zu regeln.

(3) Die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsterminen muss dokumentiert werden.

(4) Kann der Leistungsnachweis wegen Versäumnis von mehr als 15% der Gesamtzeit der Lehrveranstaltung nicht erteilt werden, so ist die gesamte

Lehrveranstaltung zu wiederholen, sofern nicht im begründeten Einzelfall in sich geschlossene Blöcke, die nicht aufeinander aufbauen, im Folgesemester nachgeholt werden können.

(5) Ein Anspruch auf einen Lehrveranstaltungsplatz besteht im folgenden Semester nach Maßgabe der Satzung für Studienangelegenheiten und der Verfügbarkeit freier Plätze.

§ 6 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

(1) Eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung liegt vor und wird von der verantwortlichen Lehrkraft dokumentiert, wenn folgende Leistungen erbracht sind:

- a) die aktive und sachkundige Teilnahme an den Praktikumstagen,**
- b) die vollständige und korrekte Protokollierung der Versuchsergebnisse,**
- c) das Bestehen eines Abschlusskolloquiums am Ende des Praktikums.**

Bewertungskriterien:

zu a) Eine angemessene Vorbereitung auf die Praktikumsversuche kann zu Beginn oder im Verlaufe des Praktikums vom Dozenten überprüft werden.

zu b) Über die jeweils durchgeführten Versuche sind **Protokolle** anzufertigen. Nach Ausarbeitung des Protokolls ist dieses **vom Praktikumsdozenten abzuzeichnen**. Die vollständige Testierung der Protokolle ist Voraussetzung für die Teilnahme am Abschlusskolloquium.

zu c) Das **Abschlusskolloquium** wird, in der Regel in Zweiergruppen, bei der Praktikumsleiterin oder einer/einem von ihm beauftragten Dozentin/Dozenten abgelegt. Die Prüfungszeit beträgt je Praktikumssteilnehmer mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. Gegenstand des Kolloquiums ist der gesamte Praktikumsstoff sowie die mit den Versuchen zusammenhängenden Themengebiete und theoretischen Kenntnisse wie sie in den Lernzielen der Praktikumskripte formuliert sind.

(2) Der Termin für das Abschlusskolloquium ist spätestens am letzten Kurstag mit der Prüferin / dem Prüfer zu vereinbaren und soll nicht später als eine Woche nach Praktikumsschluß erfolgen. Das Versäumen der Leistungskontrolle gilt nur als entschuldigt, wenn ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen wird. Die/der verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung entscheidet über die Anerkennung. Ein Anspruch auf sofortiges Nachholen der Leistungskontrolle besteht nicht.

(3) Die Ergebnisse liegen so rechtzeitig vor, dass eine vollständige termingerechte Meldung zu einer staatlichen Prüfung möglich ist.

§ 7 Wiederholung der Leistungskontrolle

(1) Nicht erfolgreich bestandene Leistungskontrollen können zweimal wiederholt werden. Zwischen den einzelnen Leistungskontrollen wird ein für die Aufarbeitung des Stoffes der Lehrveranstaltung angemessener Zeitraum gewährt. Der Wiederholungstermin ist mit der Prüferin / dem Prüfer persönlich zu vereinbaren und muss so gelegt werden, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel - ermöglicht wird.

(2) Ist der Leistungsnachweis auch nach Erschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten noch nicht erbracht, kann die Lehrveranstaltung einschließlich der zugehörigen Leistungskontrolle/n einmal wiederholt werden.

(3) Wird eine Wiederholung der Leistungskontrolle in einem Fach mit Meldetermin zu einer staatlichen Prüfung durchgeführt, so müssen die Ergebnisse so rechtzeitig vorliegen, dass eine vollständige termingerechte Meldung möglich ist.

§ 8 Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen

(1) Teilleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel nicht anerkannt. Über Einzelfälle entscheidet der/die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrer/in.

(2) Sofern Teilleistungen im Einzelfall anerkannt werden, setzt dies voraus, dass der Verlauf und der Inhalt beider Lehrveranstaltungen / Lehrveranstaltungsreihen übereinstimmen, die anzuerkennende Teilleistung sich auf einen abgeschlossenen Lehrveranstaltungsteil bezieht, für den sowohl die regelmäßige, wie auch die erfolgreiche Teilnahme bereits bescheinigt wurde und die Anerkennung nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

§ 9 Ausgabe der Leistungsnachweise

(1) Der Leistungsnachweis wird nach Abschluss der Lehrveranstaltung und Auswertung der Leistungskontrollen ausgegeben. Einzelheiten werden in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Ausgabe der Leistungsnachweise ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel - ermöglicht wird.

§ 10 Organisation und Inhalte der Lehrveranstaltungen

(1) Ansprechpartnerin: Dr. Petra Henklein.

(2) Ablauf, Organisation, Sicherheitsbestimmungen: Der Ablauf der Lehrveranstaltung wird durch Aushang im Institut für Biochemie CCM bekannt gemacht (s. auch § 2 dieser LVO).

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in Gruppen zu 15 Studierenden eingeteilt. Die Gruppengröße entspricht den Anforderungen der Studienordnung.

(4) Während der praktischen Übungen ist Schutzkleidung (Baumwollkittel) zu tragen. Soweit zusätzliche Arbeitsschutzmaßnahmen nötig sind (z.B. Tragen von Schutzbrillen oder Schutzhandschuhen), dürfen diese in den Praktikumsräumen nicht abgelegt werden. Näheres dazu ist in der Betriebsanweisung gem. § 20 Gefahrstoffverordnung geregelt, die jedem Praktikumsteilnehmer zu Beginn des Praktikums im Rahmen einer Sicherheitsbelehrung bekannt gemacht wird. Ein Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften kann den Ausschluss aus dem Praktikum nach sich ziehen. Der Arbeitsplatz ist in sauberem Zustand zu verlassen.

(5) Liegt eine Schwangerschaft vor, so ist dies dem betreuenden Dozenten/in mitzuteilen, ggf. ist bei Teilversuchen als Ersatz eine schriftliche Arbeit anzufertigen. Die Kenntnisnahme der Betriebsanweisung und der Praktikumsordnung ist dem Gruppendozenten durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 11 Qualitätssicherung

Der / die verantwortliche Dozent/in ist verpflichtet, die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von der Gliedkörperschaft Charité – Universitätsmedizin Berlin beschlossen worden sind (insbesondere die Evaluation), durchzuführen.

Praktikumsleiterin: Dr. Petra Henklein

Berlin, 12. September 2011

Prof. Dr. Peter M. Kloetzel